

**RS OGH 1994/10/25 10Ob506/93,  
7Ob541/95 (7Ob542/95), 7Ob115/02s,  
10Ob68/09m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

## Norm

ABGB §933 Abs2 III

ABGB §933 Abs3 III

## Rechtssatz

Wird auf die Kaufpreisklage hin die Einrede der Wandlung zu Recht erhoben, so ist zu wandeln, und zwar unabhängig davon, ob die Einrede innerhalb der Gewährleistungsfristen oder infolge ihrer Perpetuierung erhoben wurde. Es ist also nicht nur die Preisklage abzuweisen; sie ist vielmehr abzuweisen, weil ihr durch die Wandlung der Rechtsgrund entzogen wird. Entzogen wird damit aber auch der Rechtsgrund für das Behaltendürfen bereits erlangter Zahlungen; das bereits Bezahlte kann innerhalb der Verjährungsfrist zurückverlangt werden.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/93  
Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 Ob 506/93  
Veröff: SZ 67/187
- 7 Ob 541/95  
Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 541/95  
nur: Wird auf die Kaufpreisklage hin die Einrede der Wandlung zu Recht erhoben, so ist zu wandeln, und zwar unabhängig davon, ob die Einrede innerhalb der Gewährleistungsfristen oder infolge ihrer Perpetuierung erhoben wurde. Es ist also nicht nur die Preisklage abzuweisen; sie ist vielmehr abzuweisen, weil ihr durch die Wandlung der Rechtsgrund entzogen wird. (T1)
- 7 Ob 115/02s  
Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 115/02s  
Auch; nur T1
- 10 Ob 68/09m  
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 68/09m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0086117

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)